



landwirtschaftskammer
österreich

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-0
Fax: 01/53441-8519
www.lk-oe.at
office@lk-oe.at

Ing Mag Andreas Graf
DW: 8593
a.graf@lk-oe.at
GZ: II/1-0413/Gra-74

An das
Bundesministerium für
Gesundheit

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, 21. Mai 2013

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) geändert wird; Stellungnahme
GZ: BMG-75100/0005-II/B/13/2013**

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen:

In den letzten Monaten sind wiederum schwere Übertretungen bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln in europäischen Staaten und auch in Österreich bekannt geworden. Nicht deklariertes Pferdefleisch wurde in Lebensmitteln verarbeitet („Pferdefleischskandal“).

Die mit der vorliegenden Gesetzesnovelle vorgesehene Verschärfung der Strafbestimmungen im LMSVG soll – so die Erläuterungen - die Zahl der Verstöße im Lebensmittelkennzeichnungsrecht erheblich senken. Zu den finanziellen Auswirkungen wird im Entwurf festgehalten, dass es sich bei der Erhöhung des Strafrahmens um eine generalpräventive Maßnahme handelt und es dadurch zu einer Verringerung der Zahl der Verstöße kommen soll.

Die Landwirtschaftskammer Österreich lehnt den vorgesehenen Vorschlag zur Verschärfung der gerichtlichen Strafen und der Verwaltungsstrafen im LMSVG ab. Ebenso wird die im Vorfeld diskutierte Einführung von Mindeststrafen in den Verwaltungsstrafbestimmungen nach dem LMSVG mit Nachdruck abgelehnt.

Vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) wird der für diese LMSVG-Novelle ursächliche „Pferdefleischskandal“ als „schwere Verletzung im Kennzeichnungsrecht“ eingestuft. Weiters wird in den Erläuterungen angemerkt, dass „in Einzelfällen von

2/4

Unternehmern die Falschkennzeichnung bewusst eingesetzt wird, um Konsumenten zu täuschen und in die Irre zu führen, um letztlich die eigenen Chancen am Markt zu verbessern“.

Aufgrund dieser vom zuständigen BMG selbst dargestellten Ausgangslage kann erwartet werden, dass eine sachlich und rechtlich fundierte Darlegung der durch den Skandal aufgezeigten Rechtslücke im Konnex Strafrecht im Lebensmittelrecht mit den Erläuterungen zur vorliegenden Novelle vorgelegt wird. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Es wird ohne ausreichende Begründung eine pauschale Strafverschärfung vorgeschlagen, ohne konkret auf das bisherige System des LMSVG-Vollzuges und der Höhe der verhängten Strafen einzugehen. In den Erläuterungen ist nicht ersichtlich, dass die Strafen des geltenden LMSVG ihrer Höhe nach zu unverhältnismäßig und unangemessen waren, um Lebensmittelunternehmer von Verstößen dagegen abzuhalten.

Dies wurde auch im Rahmen einer Besprechung im BMG bestätigt als dargelegt wurde, dass in einigen Bundesländern durchschnittlich zwischen € 25,- und € 200,- als Verwaltungsstrafe verhängt werden bzw € 4.400,- die höchste Verwaltungsstrafe bei einem Strafraumen von bis € 20.000,-, im Wiederholungsfalle bis € 40.000,-, darstellt.

Spezielle Anmerkungen:

Ad Z 1 – 5:

Das 2005 beschlossene LMSVG war vom Gedanken der Entkriminalisierung geprägt, sodass nicht jedes Vergehen im Lebensmittelbereich vor dem Strafgericht verhandelt werden sollte, wie es zuvor das Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975) vorgesehen hat. Das LMSVG sollte vor allem mehr Spielraum für die Behörden schaffen, damit über die Anordnung von Maßnahmen Mängel abgestellt und behoben werden (siehe § 39 LMSVG). Nur schwere Vergehen gegen Leib und Leben sollen nach dem LMSVG vor einem Strafgericht verhandelt werden (§ 81 f LMSVG).

Den jüngsten Skandal zum Anlass nehmend soll zukünftig jedoch schon ein Kennzeichnungsmangel zu einem strafgerichtlichen Verfahren führen, wenn das Lebensmittel mit zur Irreführung geeigneten Angaben über Art, Identität, Beschaffenheit oder Zusammensetzung versehen ist.

Der neue § 81a ist in seiner Textierung an § 5 Abs 2 Z 1 LMSVG angelehnt, der die Irreführung bei Lebensmitteln betrifft.

3/4

Demnach sind zur Irreführung geeignete Angaben insbesondere jene, die zur Täuschung über die Eigenschaften des Lebensmittels, wie Art, Identität, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprung oder Herkunft und Herstellungs- oder Gewinnungsart beitragen.

Warum im § 81a nun nur die Irreführung über Art, Identität, Beschaffenheit oder Zusammensetzung strafbar sein soll, die Irreführung über Menge, Haltbarkeit, Ursprung oder Herkunft und Herstellungs- oder Gewinnungsart aber nicht, ist nicht weiter ausgeführt und bedarf einer näheren Erklärung.

Ebenso wird nicht ausgeführt, warum ein Verstoß gegen Leib und Leben durch In Verkehr bringen von gesundheitsschädlichen Lebensmitteln, Gebrauchsgegenstände oder kosmetische Mittel mit derselben Strafhöhe bedroht ist, wie ein In Verkehr bringen von Lebensmitteln mit zur Irreführung geeigneten Angaben über Art, Identität, Beschaffenheit oder Zusammensetzung. Anscheinend soll Leib und Leben weniger geschützt werden, als Fehler in der Kennzeichnung (auch wenn diese vorsätzlich begangen werden).

Auf die unterschiedliche Strafhöhe im Vergleich zum Betrug gem § 146 StGB wird ohne nähere Ausführungen hingewiesen. Obwohl die gleiche Tat begangen wurde, soll gem LMSVG eine höhere Strafe verhängt werden, als gem § 146 StGB mit Vermögensschaden. Dies zeigt von der Unverhältnismäßigkeit und Unausgewogenheit der vorliegenden Novelle.

Ad Z 6:

Die in § 90 LMSVG festgesetzten Verwaltungsstrafen von bis zu € 20.000,- sollen auf € 50.000,-, jene im Wiederholungsfall von bis zu € 40.000,- auf € 100.000,- angehoben werden.

Die Landwirtschaftskammer Österreich lehnt die Erhöhung der Verwaltungsstrafen als unverhältnismäßig und völlig überzogen ab.

Wie oben schon erwähnt sind die verhängten Strafen im untersten Bereich des möglichen Rahmens. Eine Erhöhung des Strafrahmens um das 2,5-fache erscheint nur dann als verhältnismäßig, wenn der bisherige Strafrahmen völlig ausgeschöpft wurde und das Abhalten von weiteren Straftaten weiterhin nicht möglich ist.

Jedoch haben so hohe Geldstrafen auch einen sehr starken pönalen Charakter, dass sie im Verhältnis zu anderen Delikten eigentlich in die Zuständigkeit der Strafgerichte gehören (siehe dazu ua VfSlg 12.151/1989).

4/4

Es bleibt in den Erläuterungen auch die Vergleichbarkeit des Strafrahmens mit anderen Strafbestimmungen und insbesondere die Vollzugspraxis völlig außer Betracht. Da der bestehende Strafrahmen nicht ausgeschöpft wird, besteht eher ein Mangel im Vollzug, jedenfalls nicht in der Gesetzeslage.

Die Landwirtschaftskammer Österreich lehnt ebenfalls die in den Medien angekündigte und in Vorbesprechungen immer wieder vorgebrachte Einführung von Mindeststrafen bei den Verwaltungsstrafbestimmungen als unverhältnismäßig ab.

Mindeststrafen treffen in ihrer Auswirkung nur denjenigen, der im verwaltungsrechtlichen Strafverfahren nicht die Ausbildung und Möglichkeit hat, den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen auf Augenhöhe entgegenzutreten. Dies betrifft vor allem Landwirte, Direktvermarkter sowie kleine und mittlere Unternehmen im Lebensmittelbereich. Diese wären unverhältnismäßig von einer Mindeststrafe betroffen.

In diesem Zusammenhang wird auf das VfGH-Erkenntnis G 53/10 vom 09.03.2011 hingewiesen, indem der VfGH Mindeststrafen wegen sachlicher Undifferenziertheit aufgehoben hat.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich